

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Republik Österreich für Werk-/Dienstleistungen
im IT-Bereich (AVB Dienstleistungen)**

Inhaltsverzeichnis

1	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	0
1.1	Anforderungen an Ausarbeitungen	0
1.2	Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft	0
1.3	Lieferung und Installation, Erfüllungsort	0
1.4	Immaterialgüterrechte	0
1.5	Teilbarkeit	0
2	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS, ENTGELT	0
2.1	Entgelt	0
2.2	Zusatzleistungen	0
2.3	Zahlungsbedingungen	0
2.4	Änderungen der Entgelte	0
2.5	Spesen	0
2.6	Abgaben	0
3	PROJEKTMANAGEMENT	0
3.1	Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw. -anpassung	0
3.2	Informationspflichten	0
4	LEISTUNGSSTÖRUNGEN	0
4.1	Lieferverzug	0
4.2	Gewährleistung	0
4.3	Freiheit von Rechten Dritter	0
4.4	Haftung für Schadenersatz	0
5	VERTRAGSDAUER	0
5.1	Zustandekommen und Beendigung des Vertrages	0
5.2	Vertragsdauer und Kündigung von Verträgen über laufende Dienstleistungen	0
5.3	Außerordentliche Kündigung	0
6	SONSTIGES	0
6.1	Geheimhaltung, Datenschutz	0
6.2	Zessionsverbot	0
6.3	Zurückbehaltung und Leistungspflicht	0
6.4	Meistbegünstigungsrecht	0
6.5	Schriftform	0

1 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1.1 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- daß Ausarbeitungen nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekanntgegebenen Voraussetzungen erstellt werden,
- daß Ausarbeitungen eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind, daß Ausarbeitungen eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten,
- daß Ausarbeitungen den Versionsstand der Kapitel, Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen,
- daß Ausarbeitungen zur Vorbereitung einer Ausschreibung herstellerneutral abgefaßt werden, so daß keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- daß Ausarbeitungen für Ausschreibungen ohne wesentliche Arbeit von seiten des Auftraggebers als Ausschreibungsunterlage verwendet werden können,
- daß im Zuge von Ausarbeitungen für Ausschreibungen soweit sachlich möglich IT-technisch unterstützte Bewertungsschemata für Durchführungsangebote miterstellt werden.

1.2 Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft

Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenheftstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- daß die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet,
- daß das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfaßten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des Auftraggebers mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand darstellt,
- daß die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem Auftraggeber soweit möglich abgestimmt sind,
- daß das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der Software so dokumentiert, daß diese von den Fachabteilungen des Auftraggebers verstanden werden können, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,

- daß das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

1.3 Lieferung und Installation, Erfüllungs-ort

Unter Lieferung wird im folgenden Transport, Aufstellung, Vernetzung, gegebenenfalls Optimierung und Inbetriebnahme des beauftragten IT-Systems verstanden.

Die IT-Komponenten werden frei Aufstellungsort geliefert; das Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer kostenlos abzutransportieren und auf Kosten des Auftragnehmers fachgemäß zu entsorgen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich darauf verzichtet

Die Lieferung und Installation hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die IT-Komponenten zum vereinbarten Aufstellungstag/Installationstag mängelfrei in Betrieb genommen werden können.

Der Aufstellungsort/Installationsort/Lieferort ist der Erfüllungsort.

1.4 Immaterialgüterrechte

An Ausarbeitungen erwirbt der Auftraggeber alle Werknutzungsrechte.

1.5 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten und unteilbar.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS, ENTGELT

2.1 Entgelt

Die Entgelte sind in ATS exklusive Umsatzsteuer angeführt. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

2.2 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden.

2.3 Zahlungsbedingungen

Bei Einmalzahlung erfolgt die Rechnungslegung frühestens nach erfolgter Abnahme der Leistungen bzw. nach Abnahme vereinbarter Teilleistungen.

Wiederkehrende pauschale Entgelte werden dem Auftraggeber zu Beginn der in Angebot/ Bestellung/Vertrag festgelegten Rechnungsperiode monatlich oder kalenderquartalsweise in Rechnung gestellt. Bei der quartalsweisen Rechnungslegung wird zu Beginn des 2. Quartalsmonats fakturiert. Für Teilmonate werden wiederkehrende Entgelte auf der Basis eines 30-Kalendertage-Monats anteilig nach Kalendertagen berechnet.

Bei Abrechnung von Leistungen ohne abnahmefähiges Ergebnis nach Aufwand erfolgt die Rechnungslegung monatlich im nachhinein auf Basis des Nachweises des Aufwandes (zB in Form von Zeitaufzeichnungen) durch den Auftragnehmer.

Sämtliche Rechnungen sind binnen 60 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

Ist der Auftragnehmer Deviseninländer und beträgt die Rechnungssumme inklusive Umsatzsteuer mehr als ATS 100.000,-- ist anlässlich der Legung der ersten Rechnung die Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Eilnachrichtenverzicht oder einen Aufrechnungsverzicht anzuschließen. Das gleiche gilt für jede weitere Rechnung, sofern die zeitliche Gültigkeit der bisherigen Erklärung abgelaufen ist.

2.4 Änderungen der Entgelte

Entgelte für einmalige Leistungen sind Festpreise.

Entgelte für laufende Dienstleistungen ändern sich zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamtes monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder einem an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße für einen diesen AVB unterliegenden Vertrag dient die für den Monat errechnete Indexzahl, in dem der Vertragsabschluß liegt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Über- oder Unterschreiten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Erhöhungen der Entgelte setzen voraus, daß sie in den ersten fünf Monaten desjenigen Kalender-

jahres bekanntgegeben werden, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Erhöhungen von Entgelten, die während der letzten sieben Monate eines Kalenderjahres bekanntgegeben werden, werden erst zu Beginn des übernächsten Jahres wirksam.

2.5 Spesen

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie zB Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit udgl trägt der Auftragnehmer.

2.6 Abgaben

Alle sich aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldsigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer und etwaiger Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Auftragnehmer. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

3 PROJEKTMANAGEMENT

3.1 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw. -anpassung

Geringfügige Änderungen einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) werden durch Absprache zwischen dem Projektleiter des Auftragnehmers und dem Projektkoordinator des Auftraggebers vorläufig festgelegt. Sie werden an jedem Monatsende vom Projektleiter des Auftragnehmers schriftlich festgehalten und durch Briefwechsel zwischen den Parteien vereinbart.

Größere Änderungen bedürfen von vornherein der Schriftform.

Als größere Änderungen sind Änderungen zu verstehen, deren Implementation entweder den Arbeitsumfang von drei Manntagen überschreitet oder die Funktionalität der Software einschränken.

Vom Auftraggeber verlangte größere Änderungen sind bis zu einem Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und -anpassung im Pau-

schalpreis inkludiert. Darüber hinausgehender Aufwand wird mangels spezieller Vereinbarung nach Aufwand verrechnet. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom Auftragnehmer kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom Auftraggeber zu bezahlen.

Vom Auftraggeber verlangte größere Änderungen bis zum Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und -anpassung verändern nicht den Terminplan, sofern sie vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Frist bekannt gegeben werden.

Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, daß der Terminplan eingehalten wird, wenn der Auftragnehmer diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat. Ansonsten verlängert sich der Projektplan entsprechend.

3.2 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

4 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

4.1 Lieferverzug

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann die Konventio-

nalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers im Verzugfall gemäß ABGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Tag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- ATS 1.500,--
- 1/1000 des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit fünfzehn Prozent der Auftragssumme begrenzt.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt. Es gelten die einschlägigen Haftungsregeln dieser AVB.

4.2 Gewährleistung

Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird der Auftragnehmer diese beheben. Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer versteckte wesentliche Mängel der Leistungen ohne gesondertes Entgelt beheben.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer. Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Auftraggeber, sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.3 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit

der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

4.4 Haftung für Schadenersatz

Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Summe der Preise der einmaligen Leistungen und der Werte von wiederkehrenden Leistungen über fünf Jahre begrenzt.

5 VERTRAGSDAUER

5.1 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

Verträge nach diesen AVB kommen nur schriftlich zustande.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;

b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;

c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluß und der Abwicklung des Vertrages befaßt ist, für es oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;

d) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;

e) wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen..

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz für weitere fünf Jahre in Kraft.

5.2 Vertragsdauer und Kündigung von Verträgen über laufende Dienstleistungen

Soweit nicht anders geregelt, werden Verträge über laufende Leistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne Dienstleistungen zu kündigen.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Im Fall von wiederholten Verletzungen der Pflichten aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag oder im Fall der Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners hat jeder Vertragspartner das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Als Handlungsunfähigkeit gelten Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

6 SONSTIGES

6.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages beim Auftraggeber oder aus IT-Systemen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers erlangten Informationen, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen nicht öffentlich bekannt sind. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei sonstiger verschuldens-unabhängiger Schadenersatzpflicht, für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 20 Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Für gesondert als "vertraulich" oder äquivalent gekennzeichnete Dokumente wird der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber bekannt gegebenen Sicherheitsstandards einhalten.

6.2 Zessionsverbot

Alle Geldforderungen aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

6.3 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

6.4 Meistbegünstigungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der Auftragnehmer einem anderen Auftraggeber für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, hat der Auftraggeber den Anspruch, daß der Vertrag in diesem Sinne geändert wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Bedingungen bezüglich Software, wie sie den öffentlichen Dienststellen und/oder dem Auftragnehmer angeboten werden, an den Auftraggeber weiterzugeben.

6.5 Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. AGB des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
